

Richtlinien für die Ausstellung

von Ursprungszeugnissen und für die Bescheinigung von Handelsrechnungen und anderen Außenwirtschaftsdokumenten

Die Behörden vieler Staaten verlangen bei der Einfuhr von Waren die Vorlage von bestimmten Handels- und Zolldokumenten. Diese Dokumente werden aus unterschiedlichen Gründen gefordert, sie dienen als Nachweis für die Anwendung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, der Preiskontrolle und ähnlichen Zwecken. Sie sind somit ein Instrument der Außenwirtschaftspolitik des jeweiligen Landes.

Auf Grund der verschiedenen Abkommen, die zwischen der EG und anderen Staaten bzw. Staatengruppen geschlossen worden sind, werden unterschiedliche Nachweise über die Herkunft der Ware verlangt. Die international übliche Urkunde hierfür ist das Ursprungszeugnis, das in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Industrie- und Handelskammer ausgestellt wird. Teilweise reicht auch die Ursprungserklärung auf der zu bescheinigenden Handelsrechnung aus.

Mit den erwähnten Abkommen sind in der Regel Präferenzen (Zollfreiheit, niedrigere Zollsätze) vereinbart worden, die nur gegen Vorlage einer „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ in Anspruch genommen werden können. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist in der EG den Zollverwaltungen übertragen worden. Wenn ein Warenwert pro Lieferung von 6000,- Euro nicht überschritten wird, reichen entsprechende Präferenzklärungen auf den Rechnungen oder einem gesonderten Schreiben.

Die Industrie- und Handelskammern setzen sich grundsätzlich für eine Minimierung der Zahl der erforderlichen Außenhandelsdokumente ein, wir appellieren daher an die Firmen, die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Bescheinigung von Handelsrechnungen nur dann zu beantragen, wenn die Zollbehörde des Importlandes bzw. der Kunde dieses (im Akkreditiv oder vertraglich) ausdrücklich vorschreibt.

Nach Erhalt des Auftrages bzw. des Akkreditivs sollte sofort geprüft werden, ob sich die geforderten Bedingungen hinsichtlich der beizubringenden und gegebenenfalls zu bescheinigenden Dokumente sowie der abzugebenden Erklärungen erfüllen lassen. Im Zweifelsfall nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Tel.: (04 31) 51 94-0
Fax: (04 31) 51 94-234
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Brigitte Jöhnk
Tel.: (04 31) 51 94-211
Fax: (04 31) 51 94-511
E-Mail: joehnk@kiel.ihk.de

Cordula Boje
Tel.: (04 31) 51 94-296
Fax: (04 31) 51 94-596
E-Mail: boje@kiel.ihk.de

Zweigstelle Elmshorn:
Horst Mausolf
Tel.: (0 41 21) 48 77-21
Fax: (0 41 21) 48 77-39
E-Mail: mausolf@kiel.ihk.de

Zweigstelle Neumünster:
Swetlana Chabelnikowa
Tel.: (0 43 21) 40 79-41
Fax: (0 43 21) 40 79-46
E-Mail: chabelnikowa@kiel.ihk.de

Stand: Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	4
Voraussetzungen	4
Die Formulare	5
Das elektronische Ursprungszeugnis	5
Die Ursprungserklärung	6
Besonderheiten	7
Regeln für die Bescheinigung von Handelsrechnungen	8
Regeln für Boykotterklärungen auf Handelspapieren	9
Bescheinigungspraxis der Industrie- und Handelskammern	10
Regeln für die Bescheinigung von Erklärungen für den Export	11
Amtliche Beglaubigung	11
Typische Fehler bei der Beantragung von Ursprungszeugnissen	12
Typische Fehler bei der Bescheinigung von Handelsrechnungen	13
Typische Fehler bei der Bescheinigung von Erklärungen (Zertifikaten) für Exportsendungen	13

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und der Bescheinigung von Handelsrechnungen ist das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie und Handelskammern vom 18. Dezember 1956. Aus dem internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 ergibt sich die Anerkennung der Ursprungszeugnisse im Ausland. Die von den Kammern ausgestellten Ursprungszeugnisse und bescheinigten Handelsrechnungen sind öffentliche Urkunden.

Die grundlegenden Bedingungen für die Ursprungsermittlung und damit für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind im Kapitel 2 des Zollkodex, insbesondere in den Artikeln 23 und 24 sowie der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO) zum Zollkodex festgelegt.

Für die IHK zu Kiel besteht seit dem 23. Mai 1995 eine „Satzung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“. Diese Satzung wurde in Abstimmung mit den IHKs in der Bundesrepublik Deutschland und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag – DIHK – erarbeitet. Sie wird von allen deutschen IHKs angewendet. Dadurch ist sichergestellt, dass die von den IHKs erteilten Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen ihre Bedeutung und die internationale Anerkennung behalten. Auf dieser Satzung beruht auch diese Richtlinie.

Voraussetzungen

Die IHK stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus.

Der Antragsteller muss seinen Firmensitz, seine Niederlassung bzw. Betriebsstätte oder – falls er kein Gewerbe betreibt – seinen Wohnsitz im Bezirk der IHK zu Kiel haben.

Ursprungszeugnisse werden nur für solche Waren ausgestellt, die versandbereit oder versandt sind, also nicht für Waren, deren Versand noch ungewiss ist.

Es sind die vorgeschriebenen Vordrucke des Ursprungszeugnisses, des Antrags (gleiche Seriennummer) und, soweit erforderlich, der Durchschriften zu verwenden. Sie gelten für die Versendung in alle Länder.

Es werden nur Ursprungszeugnisse ausgestellt, die ordnungsgemäß bei der IHK beantragt bzw. vorgelegt werden. Der Antrag muss mit Firmenstempel versehen und rechtskräftig unterschrieben sein. Das Datum des Antrags soll dem Tage der tatsächlichen Vorlage bei der IHK entsprechen. Alle Daten sind auszusprechen. Vordatierungen sind unzulässig und werden abgelehnt.

Die Formulare

Die Formulare sind vollständig in Maschinschrift auszufüllen. Es müssen angegeben werden:

- der Absender
- der Empfänger (falls dieser noch nicht feststeht, kann „an Order“ ausgestellt werden. In diesem Fall muss jedoch das Empfangsland sowie eine Notify-Adresse angegeben werden)
- Versendungsart
- Genaue Warenbezeichnung
- Ursprungsland
- Menge

Zusätzlich zu den oben genannten Angaben kann das Ursprungszeugnis folgende Angaben enthalten:

- Angaben über das Akkreditiv
- Angaben über die Einfuhrlizenz
- Angaben auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Zusätzliche Erklärungen, Herstellerangaben usw., soweit sie von den Empfangsländern gefordert werden, dürfen nur auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses abgegeben werden. Auf Anforderung können diese Angaben von der IHK bescheinigt werden.

Im Ursprungszeugnis und dem Antrag darf weder radiert noch überschrieben werden. Änderungen müssen vom Urheber genehmigt und von der zuständigen IHK bestätigt werden.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Unterschrift muss leserlich sein und ist in Maschinschrift oder Druckbuchstaben zu wiederholen. Der Antrag verbleibt bei der IHK.

Das elektronische Ursprungszeugnis

Die Anwendung „Elektronische Ursprungszeugnisse“ ermöglicht die Antragstellung online durch den Einsatz der elektronischen Signatur. Nähere Informationen erhalten Sie bei der IHK.

Die Ursprungserklärung

Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses enthält eine Ursprungserklärung, in der u. a. anzugeben ist, ob die Waren im eigenen oder im fremden Betrieb hergestellt worden sind. Nach diesen Angaben ist das Ursprungsland zu ermitteln:

Im eigenen Betrieb hergestellt

In der Regel kann die IHK aus eigener Kenntnis des Produktionsprogrammes das Zeugnis ohne weitere Nachweise ausstellen.

Im fremden Betrieb hergestellt

Vom Antragsteller sind Unterlagen beizubringen, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt. Dies können sein:

- Original Ursprungszeugnisse, die von deutschen IHKs ausgestellt sind (Zwischenursprungszeugnis)
- „Lieferantenerklärungen“ gemäß EWG-Verordnung Nr. 1207/2001 – Amtsblatt der EG Nr. 165 vom 21. Juni 2001/ersetzt die EG-VO Nr. 3351/83

Im eigenen/fremden ausländischen Betrieb hergestellt

Vom Antragsteller sind Unterlagen beizubringen, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt. Dies können sein:

- Original Ursprungszeugnisse, die von ausländischen IHKs, Zollämtern oder von anderen dazu berechtigten Stellen ausgestellt sind.

Als Ursprungsnachweis für Waren, die ihren Ursprung in einem EWG- oder EFTA-Staat haben, können auch „Lieferantenerklärungen“ gemäß EWG-Verordnung Nr. 1207/2001 anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie ordnungsgemäß aufgemacht und mit Firmenstempel und Unterschrift versehen sind.

Die Festlegung des Ursprungslandes ergibt sich aus dem EG-Zollkodex (ART. 23 und 24). Danach hat eine Ware ihren Ursprung in dem Land,

- „in dem sie vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist“
- „in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (Nationalisierung)“.

In Zweifelsfällen stellt die IHK fest, ob eine Nationalisierung gegeben ist. Das Ursprungsland ist in der international üblichen Form zu bezeichnen. Die Bezeichnung „BRD“ oder „Germany“ wird nicht akzeptiert.

Die jeweils geforderte Bezeichnung des Ursprungslandes ist den aktuellen Konsulats- und Mustervorschriften des Empfängerlandes zu entnehmen (oder können bei der IHK abgefragt werden).

„K und M“ Konsulats- und Mustervorschriften (aktuelle 38. Auflage, Verlag Carl H. Dieckmann oder interscout.de)

Besonderheiten

Bei Verlust eines Ursprungszeugnisses kann eine Zweitschrift ausgestellt werden, die als solche gekennzeichnet wird. Der IHK ist eine Verlufterklärung einzureichen.

Ist ein Ursprungszeugnis auf Grund falscher Angaben ausgestellt worden, wird bei Feststellung des Tatbestandes das Zeugnis in geeigneter Form für ungültig erklärt und von der IHK eingezogen. Auf die Strafbestimmungen in der Ursprungserklärung wird hingewiesen. Ursprungszeugnisse können auch in einer gängigen Fremdsprache ausgestellt werden. Die IHK kann eine schriftliche Übersetzung fordern.

Durchschriften auf den vorgeschriebenen Vordrucken können in der jeweils erforderlichen Anzahl ausgefertigt werden. Bei Vorlage von mehr als fünf Ausfertigungen bleibt es der IHK vorbehalten, die Erforderlichkeit zu prüfen.

Regeln für die Bescheinigung von Handelsrechnungen

Handelsrechnungen werden grundsätzlich nur dann bescheinigt, wenn der Aussteller im zuständigen IHK-Bezirk ansässig ist und wenn dieses von den ausländischen Behörden vorgeschrieben ist. In anderen Fällen können Bescheinigungen nur dann vorgenommen werden, wenn Unterlagen (Akkreditiv, Schreiben ausländischer Zollbehörden etc.) vorgelegt werden, aus denen sich die Notwendigkeit der Bescheinigung durch die IHK ergibt.

Für Inhalt und Anzahl der Handelsrechnungen sind die ausländischen Bestimmungen maßgebend (s. aktuelle Konsulats- und Mustervorschriften). Die Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Absender
- Empfänger
- Bestimmungsland
- Menge
- Warenbezeichnung
- Preis
- Datum
- rechtsverbindliche Unterschrift

Die Handelsrechnung muss eine vom Aussteller rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung enthalten, entweder die vom Empfangsland vorgeschriebene (siehe „Konsulats- und Mustervorschriften“) oder – falls keine vorgesehen – folgende:

„Ich/wir erkläre/n, dass der Rechnungsbetrag in Höhe von ... mit meinen/unseren Büchern übereinstimmt.“

Von jeder zu bescheinigenden Handelsrechnung verbleibt eine Kopie bei der IHK, die dort zwei Jahre aufzubewahren ist.

Die bei der IHK verbleibende Kopie muss folgende vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschriebene zusätzliche Erklärung erhalten:

„Ich/wir übernehme/n für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung in vollem Umfang die Verantwortung, insbesondere auch die Verpflichtung, für jeden aus einer Unrichtigkeit entstandenen Schaden aufzukommen.

Ferner räume/n ich/wir der Industrie- und Handelskammer das Recht ein, jederzeit alle Beweismittel für die Richtigkeit meiner/unserer Angaben heranzuziehen, insbesondere meine/unsere einschlägigen Geschäftsunterlagen einzusehen und prüfen zu lassen. Ich/wir habe/n für die oben bezeichneten Waren noch keine Rechnungsbeglaubigung beantragt oder erhalten. Mir/uns ist bekannt, dass jeder, der durch die vorsätzliche Abgabe unrichtiger Erklärungen die Bescheinigung einer Handelsrechnung bewirkt, nach § 271 StGB. strafrechtlich verfolgt werden kann.“

(Firmenstempel und Unterschrift lt. Handelsregister)

Diese Erklärung kann jeweils für 12 Monate als einmalige Dauererklärung abgegeben werden.

Ist in der Rechnung das Ursprungsland der Waren angegeben, gelten in Hinblick auf den Warensprung die gleichen Anforderungen wie für Ursprungszeugnisse.

Regeln für Boykotterklärungen auf Handelspapieren

Seit dem 1. Mai 1993 ist in Deutschland die Abgabe von Boykotterklärungen auf Handelspapieren verboten. Dabei handelt es sich um politische Erklärungen über die Beteiligung an Handelsbeschränkungen gegenüber einem anderen Staat, sofern diese nicht auch von der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich mitgetragen und gebilligt werden.

Erlaubte Erklärungen

Positive Ursprungserklärungen, die bestätigen, dass die Ware ausschließlich aus einem Land oder aus mehreren Ländern, die ausdrücklich in der Erklärung genannt sind, kommen.

Herstellererklärungen, die versichern, dass eine Ware von einer ganz bestimmten Firma hergestellt worden ist.

Transporterklärungen, mit denen der Lieferant oder Transporteur versichert, dass die Ware nicht auf einem Schiff eines bestimmten boykottierten Landes befördert wird oder das Schiff nicht den Hafen eines boykottierten Landes anläuft.

Diese Erklärungen sind zulässig, weil sie in erster Linie nicht den Boykott selbst betreffen, sondern lediglich aus versicherungstechnischen Gründen abzugeben sind bzw. um zu verhindern, dass die Waren auf dem Seeweg beschlagnahmt werden.

Erklärungen in Charterverträgen für Schiffe, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen abzugeben sind und die das Anlaufen bestimmter Häfen in Spannungsgebieten ausschließen sollen.

Erklärungen, die grundsätzlich verboten sind

Grundsätzlich verboten sind alle Erklärungen, die direkt die Beteiligung an einem Boykott gegenüber einem bestimmten Land erkennen lassen. Dieses sind:

- Negative Ursprungserklärungen, die Waren aus einem bestimmten zu boykottierenden Land ausschließen wie die bisher übliche so genannte „Israelerklärung“
- Erklärungen und Fragebögen zu Geschäftsbeziehungen zu einem boykottierten Land
- Blacklist-Erklärungen, mit denen ein Lieferant erklärt, dass sein Unternehmen nicht auf einer schwarzen Liste geführt wird, die in Zusammenhang mit einem boykottierenden Staat steht.

Wichtig: Diese hier verbotenen Erklärungen werden zwar in erster Linie von den arabischen Staaten bezüglich des Boykotts von Israel bzw. Südafrika verlangt, daneben gibt es aber durchaus auch andere Länder, so z. B. die Vereinigten Staaten, die bestimmte Länderbereiche kontrollieren, ohne dass sich die Bundesrepublik Deutschland an diesen Embargos beteiligt.

Wem ist die Abgabe von Boykottklärungen verboten?

Boykottklärungen sind (nur) Gebietsansässigen, also Unternehmen und Privatpersonen in der Bundesrepublik selbst, verboten. Erklärungen Gebietsfremder, also auch von Tochterfirmen deutscher Unternehmen im Ausland oder Erklärungen gebietsfremder Vertragshändler oder gebietsfremder Vertreter deutscher Unternehmer sind vom Verbot nicht erfasst.

Bescheinigungspraxis der Industrie- und Handelskammern

Erklärungen, die seit dem 1. Mai 1993 verboten sind (siehe Punkt „Erklärungen, die grundsätzlich verboten sind“, s. S. 9), werden auch nicht mehr bescheinigt.

Bei Erklärungen, deren Rechtswidrigkeit sich erst aus dem Zusammenhang mit anderen Erklärungen ergeben könnte, tritt die IHK nicht in eine generelle Prüfung ein. Sie verweigert aber immer dann die Bescheinigung, wenn aus dem Erklärungstext selbst Boykottcharakter eindeutig hervorgeht, so z. B.:

„Wir versichern, die Boykottgesetze des Landes ... einzuhalten.“
„Unsere Produkte enthalten keinen Davidstern.“

Es wird den am Handel mit arabischen Ländern beteiligten Firmen empfohlen, sich nach Eingang der Akkreditive zu vergewissern, ob die in dem Akkreditiv gemachten Auflagen hinsichtlich der geforderten Erklärungen erfüllt werden können, damit nach Versendung der Waren bzw. bei der Vorlage der Warenbegleitpapiere zur Bescheinigung durch die IHK keine Schwierigkeiten auftreten. In Zweifelsfällen wird empfohlen, sofort mit der IHK Rücksprache zu nehmen.

Regeln für die Bescheinigung von Erklärungen für den Export

Erklärungen (Zertifikate) für Exportsendungen werden grundsätzlich nur dann bescheinigt, wenn die Empfängeradresse angegeben und der Inhalt im Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsverkehr steht und den Bestimmungen und Grundsätzen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Bescheinigung von Handelsrechnungen entspricht. Es werden keine Bescheinigungen vorgenommen, deren Inhalt diskriminierend ist oder einer Diskriminierung Vorschub leistet. Es werden weiterhin keine politischen Aussagen legalisiert.

Bescheinigung von Dokumenten Dritter

In einigen Fällen sind Dokumente beizubringen, die nicht in die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern fallen und dennoch von der IHK bescheinigt werden müssen, im Einzelfall Veterinärzeugnisse. In diesen Fällen kann die IHK zum Inhalt des Dokuments keine Feststellungen treffen und darf auch die ausgebende Behörde nicht überbeglaubigen. Eine akzeptierte Regelung ist es, wenn die IHK bestätigt, dass die ausgebende Stelle für die Erteilung derartiger Dokumente berechtigt bzw. zuständig ist.

Amtliche Beglaubigung

In besonders begründeten Fällen nimmt die Industrie- und Handelskammer die amtliche Beglaubigung von Unterschriften vor, soweit die Dokumente dem Außenwirtschaftsverkehr zuzuordnen sind. Die Beglaubigung von Verträgen gehört zu dem Aufgabenbereich der Notare.

Die amtliche Beglaubigung wird strikt nach dem Beurkundungsgesetz vorgenommen. Dieses hat zur Folge, dass der/die Unterschriftleistende(n) die Unterschrift in Gegenwart des IHK-Mitarbeiters vollziehen und sich vorab entsprechend identifizieren müssen – Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses.

Hinweis für Einladungsschreiben, die an die deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland gerichtet sind: Im Allgemeinen reicht es aus, wenn die Industrie- und Handelskammer die Mitgliedschaft der Firma bestätigt.

Typische Fehler bei der Beantragung von Ursprungszeugnissen

Der Antrag

Der rosafarbene Antrag ist nicht mit Firmenstempel und/oder rechtsgültiger Unterschrift und Datum versehen.

Die Unterschrift des Antragstellers ist nicht bei der IHK hinterlegt.

Im Antrag wird nicht angekreuzt, ob die Ware im eigenen oder fremden Betrieb hergestellt worden ist.

Das Ursprungszeugnis

Es fehlen entsprechende Herstellernachweise, wenn die Ware nicht im eigenen Betrieb hergestellt ist. Die Angabe des Herstellers auf dem rosa Antrag reicht nicht aus.

Es kann an Hand der beigebrachten Nachweise nicht ermittelt werden, ob die Ware identisch mit der im Ursprungszeugnis angegebenen Ware ist (da andere Warenbezeichnung, anderes Gewicht, andere Auftragsnummer etc.).

Es wird keine Warenbezeichnung genannt, der Antragsteller bezieht sich lediglich auf das Akkreditiv, die Auftragsnummer oder die Proformarechnung.

Die Ursprungslandangabe lautet Germany, West Germany oder Western Europe. Die richtige Bezeichnung muss lauten „Federal Republic of Germany“ (European Community).

Auf der Vorderseite des Ursprungszeugnisses werden Herstellerangaben gemacht. Diese dürfen lediglich auf der Rückseite erscheinen.

Freie Felder werden nicht entwertet.

Die Nummer des Ursprungszeugnisses wird nicht auf die Durchschriften übertragen.

Auf dem Ursprungszeugnis oder auf den Durchschriften befinden sich Tippfehler bzw. deren Korrekturen.

Die für einige Länder geforderte Rechtserklärung auf der Rückseite fehlt (s. „K und M“ oder interscout.de).

Typische Fehler bei der Bescheinigung von Handelsrechnungen

Die Rechnung ist nicht unterschrieben.

Die Unterschrift des Unterzeichners ist nicht bei der IHK hinterlegt.

Die rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung wird nicht mit eingereicht, bzw. ist als Jahreserklärung nicht bei der IHK hinterlegt.

Typische Fehler bei der Bescheinigung von Erklärungen (Zertifikaten) für Exportsendungen

Die Unterschrift des Unterzeichners ist nicht bei der IHK hinterlegt.

Das Zertifikat ist ausgestellt an „To whom it may concern“. Es ist bei der Bescheinigung von Erklärungen durch die IHK immer eine Empfängerangabe nötig.